

**Entscheidung Nr. 6169 vom 03.05.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.05.2017**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:
capelight pictures – Gerlach Selms GbR
Lessingstr. 16
16356 Ahrensfelde

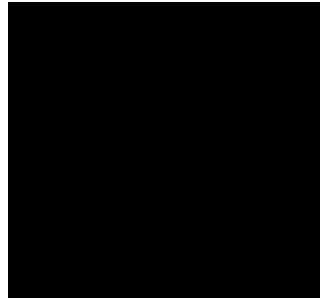
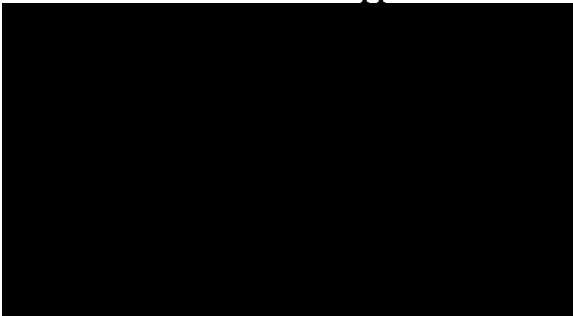
**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
in ihrer 708. Sitzung vom 03.05.2017**

an der teilgenommen haben:

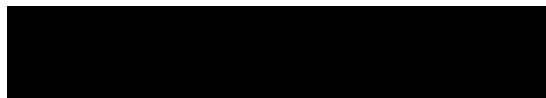
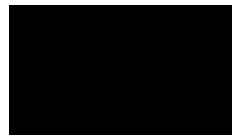
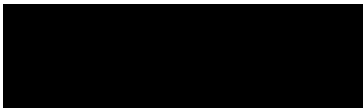
von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende



als Beisitzer/-innen der Gruppe:



Länderbeisitzer/-innen:



entschieden:

Der Videofilm
„Kinder des Zorns,
Video-Farbfilm
Thorn-EMI, Köln

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Kinder des Zorns“ (Originaltitel „Children of the Corn“) ist Teil einer in den 80er Jahren in den USA erschienenen Horrorfilmreihe. Der verfahrensgegenständliche Teil 1 ist im Jahr 1984 in den USA erschienen und basiert auf einer Kurzgeschichte von Stephen King. Regie führte Fritz Kiersch. Der Film mit einer Lauflänge von 88 Minuten wurde mit Entscheidung Nr. 2167 (V) vom 14.03.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985, in die Liste jugendgefährdender Medien eingetragen. Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 9104 (V) vom 02.02.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 26.02.2010, folgeindiziert (Listenteil A).

Der Film hat im Wesentlichen folgende Handlung:

Das junge Paar Burt und Vicky ist in seinem Auto unterwegs, irgendwo in den Weiten Nebraskas, als sie plötzlich einen Jungen überfahren. Dieser jedoch wurde bereits tot auf die Straße geworfen. Sie packen den Leichnam in den Kofferraum und wollen ihn in die nächstgelegene Stadt bringen, um diesen den Behörden zu übergeben. Sie erreichen Gatlin, eine anscheinend völlig ausgestorbene Stadt. Beide müssen feststellen, dass alle erwachsenen Bewohner von den Kindern getötet wurden, die einem blutigen Kult nachgehen.

Angeführt von Isaac und seiner rechten Hand, Malachai, bringen die Kinder alle Erwachsenen um, die der Stadt zu nahe kommen. Jeder der Gemeinschaft muss sich an seinem neunzehnten Geburtstag „Ihm, der hinter den Reihen geht“ opfern, was allerdings als „zu Ihm gehen“ bezeichnet wird. Die Geschwister Job und Sarah gehören zu den wenigen Kindern, die noch nicht dem Massenwahn verfallen sind. Sarah hat „das zweite Gesicht“ (*the sight*); sie sieht die Zukunft und malt diese in Bildern. Da dies Isaac hilft, Gefahren zu erkennen, lässt er die beiden in Ruhe spielen und Musik hören, was normalerweise verboten ist.

Burt und Vicky finden die beiden Kinder und gewinnen ihr Vertrauen. Kurz danach wird Vicky entführt und ins Maisfeld gebracht, um geopfert zu werden. Burt gelingt es jedoch, Vicky zu befreien. Malachai hat inzwischen die Macht an sich gebracht und Isaak als Opfer an eines der Kreuze gebracht, da er ihn für „zu schwach“ als Anführer hält. „Er, der hinter den Reihen geht“ holt sich Isaak, welcher wiederum nach einiger Zeit kurz zurückkehrt, um auch Malachai „zu Ihm“ zu bringen.

Burt und Vicky fliehen mit Job und Sarah und einigen anderen jüngeren Kindern in eine Scheune, um sich vor dem aufkommenden Unwetter zu schützen. Job hat eine Bibelseite, in der eine Stelle aus der Offenbarung markiert ist. Hier steht, dass man den Dämon mit Feuer besiegen kann. Burt und Job gelingt es, das Maisfeld mit Kerosin zu tränken und es anzuzünden, was letztendlich „Ihn, der hinter den Reihen geht“ vernichtet.

Der Film endet damit, dass Burt und Vicky weiter nach Seattle fahren und die beiden Kinder zumindest vorübergehend zu sich nehmen wollen.

Das Lexikon des internationalen Films schrieb, der Film sei ein „Horrorfilm, der im Mantel einer Studie über Sektenunwesen und jugendliche Verführbarkeit Barbarismen und groben Nervenkitzel aneinanderreicht.“ Die Zeitschrift Cinema schrieb, der als „B-Horror“ bezeichnete Film sei „völlig mißratener Horrorschund“.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms auf Kinder und Jugendliche verrohend und damit sozialetisch-desorientierend wirke. Darstellungsformen seien dann besonders verrohend, wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert werde. Der Videofilm „Kinder des Zorns“ falle als brutaler Horrorfilm auch unter diese Kategorie.

In der Begründung der Folgeindizierung ist ausgeführt, dass der Film eine Reihe von Gewalthandlungen enthalte, die das Gremium aufgrund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus damaliger Sicht als jugendgefährdend eingestuft hat.

Mit am 21.04.2017 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben beantragt die Verfahrensbeteiligte, die Inhaberin der Nutzungsrechte ist, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Die in dem Film zu findenden Effekte aus den 80er und 90er Jahren seien nicht mit modernen Gore-Effekten zu vergleichen und muteten künstlich und handgemacht an. Teil 1 von 1984

sei noch der filmisch „wertvollste“ Teil der Reihe und erweitere die Kurzgeschichte von Stephen King mit vielen Details – während die Qualität der Reihe mit den Videofortsetzungen ab Teil 2 deutlich abnehmen. Die Sehgewohnheiten hätten sich seit Veröffentlichung des Films stark verändert. Viele Effekte und Situationen würden vom heutigen Publikum eher als lustig eingestuft, als dass diese glaubwürdig bedrohlich wirkten. Die Gewaltdarstellungen blieben deutlich hinter denen in anderen Werken des Genres zu findenden, insbesondere auch im Vergleich zu anderen älteren Produktionen, zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 12er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Kinder des Zorns“ war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat neben der Entwicklung einer gefestigten Spruchpraxis zu den Tatbeständen der Jugendgefährdung über die Jahre ebenso Grundsätze dahingehend aufgestellt, bei denen ein Medieninhalt in der Regel als nicht mehr jugendgefährdend zu gelten hat.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme oder einen Verbleib in der Liste liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn

- der Inhalt als nicht (mehr) jugendaffin anzusehen ist,
- der Inhalt so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger/innen sich nicht als Identifikationsmodelle anbieten,
- Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- Gewaltdarstellungen als übertrieben, aufgesetzt, abschreckend und/oder nicht realitätsnah einzustufen sind,
- die Anwendung von Gewalt sich innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens (z. B. Notwehr) bewegt bzw. die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Das Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben keine verrohende oder zu Gewalt anreizende Wirkung mehr haben. Die eigentlichen Gewalthandlungen werden aus heutiger Sicht nicht detailliert präsentiert und sind nicht als selbstzweckhaft zu bewerten. Häufig werden etwaige Gewalthandlungen nur indirekt präsentiert, indem die Handlung selbst im Off stattfindet und nur die Folgen kurz eingeblendet werden. Die seinerzeit für das Genre des Horrorfilms typischen Stilelemente erscheinen aus heutiger Sicht durchschaubar und vorhersehbar. Zudem enthält der Film zahlreiche distanzschaffende Elemente. Hierzu gehören insbesondere ein langsames Erzähltempo, lang ausgespielte Handlungsstränge, die allein dazu dienen die zugrundeliegende Geschichte zu erzählen und mit entsprechender Filmmusik hinterlegt sind. Insgesamt bleiben die in dem Film enthaltenen Gewaltdarstellungen hinter den aus heutiger Sicht genretypischen Elementen so weit zurück, dass von einer jugendgefährdenden Wirkung nicht ausgegangen werden kann.

Auch die der Geschichte zugrundeliegenden Themen, wie von Kindern ausgehende Gewalt, sektenartig organisierter Gehorsam gegenüber einer imaginären Leitfigur, die durch einen Boten handelt, ebenso wie die aus der Bibel abgeleitete Verbindung von Schmerz und Sühne bzw. das Darbringen von Opfern vermögen aus heutiger Sicht nicht zu einer ethischen Begriffsverwirrung führen. Die Themen bieten sich ebenso wie die filmische Umsetzung nicht für einen Transfer in die Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen an.

Die Bewertung, ob der Inhalt des Films als jugendbeeinträchtigend anzusehen ist, obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.

Aufgrund der Streichung des Videofilms aus der Liste der jugendgefährdenden Medien sind auch sämtliche Fassungen des Films aus der Liste zu streichen, die aus Klarstellungsgründen wegen Inhaltsgleichheit mit dem verfahrensgegenständlichen Film aufgenommen wurden.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.